

---

An das Regierungspräsidium  
Abtlg. VI  
Wilhelminenstraße 1-3

64283 Darmstadt

Höchst i. Odw., den 07.08.04

**Betr. Bauvorhaben im NSG „Bruch von Bad König und Etzen-Gesäß“ im  
: Odenwaldkreis**

**Az.: VI 53.2-3.1 -R21.1.2. -B 17-(5)- vom 29.06.2004**

Sehr geehrte Damen und Herren.

Wir danken für die Anhörung der anerkannten Naturschutzverbände zum geplanten Bauvorhaben der Stadt Bad König.

Aus unserer Sicht sind vor der Erteilung einer Baugenehmigung im NSG das Erfordernis und die Vermeidung der NSG-Beeinträchtigung zu prüfen. Beides ist aus den übersandten Unterlagen nicht ersichtlich. Die Antragstellerin hat nicht untersucht, ob andere Baumaßnahmen zu demselben angestrebten Zweck führen können. Dies ist insbesondere wegen des Schutzstatus unerlässlich.

Wir vermissen insbesondere die Prüfung, ob der Bau eines RRB als Stauraumkanal innerhalb der öffentlichen Straßenparzelle östlich der B45 möglich ist. Leider sind die technischen Angaben des Antragsplanes derart mangelhaft und dürftig, dass wir nur grobe Schätzwerte für die Möglichkeit einer anderen Bauausführung angeben können:

Geplantes Stauvolumen:

Sohlhöhe ca. 172,30 m Ü NN

Deckelhöhe ca. 174,14 + 0,80 = 175,00 m ü NN

Max. Stauhöhe ca. 175,00 – 0,50m = 174,50 m Ü NN > ca. 2,20 m

Stauvolumen ca.  $14,00^2 \times 2,20 \times \pi / 4 = 338 \text{ m}^3$

Für einen Staukanal DN 2000 ergibt sich damit eine vergleichbare Länge von 108 m, die in der erwähnten Verkehrsfläche östlich von Schacht 1202 ohne weiteres zur Verfügung stehen.

Bei Befüllung beim Schacht 1202 durch die beiden Zuläufe aus Norden und Süden könnte zusätzlich das Einlaufbauwerk völlig entfallen bzw. an der Stelle von Schacht 1202 gebaut werden.

Die gesamte Maßnahme kann somit ohne Inanspruchnahme des NSG realisiert werden – wahrscheinlich sogar noch kostengünstiger als die beantragte Maßnahme.

Der landschaftspflegerische Begleitplan ist ebenfalls äußerst dürftig. Wir halten die Untersuchungsbeschränkung auf eine Fläche im Umkreis von 80 m um das geplante Bauwerk für nicht angemessen. Die Verantwortung des RP zur Erhaltung des Naturzustandes im NSG wird mit dieser eingrenzenden Vorgehensweise nicht gewahrt. Die aktuelle Nachmeldung von FFH-Gebieten wird von den Planern überhaupt nicht erwähnt. Das NSG ist Teil von F387 mit *cottus gobio* als Anhang-II-Art. Zusätzlich dürfte der Eisvogel als rote-Liste-Vertreter von Belang sein sowie schließlich der Biber, von dem nach unserem Kenntnisstand im vergangenen Winter erneut Lebenszeichen im NSG gesehen wurden. Wir halten die pauschale Negierung von möglichen FFH-Relevanzen durch die Planer für nicht angemessen. Wenn sich

---

**Bauvorhaben im NSG „Bruch von Bad König und Etzen-Gesäß“ im Odenwaldkreis**

landschaftspflegerische Begleitpläne auch in Zukunft derart eingrenzt auf die Maskierung der gewünschten Bauvorhaben beschränken, dann kann und sollte man sich die Planungskosten hierfür gleich sparen

Wir halten eine eingehende Prüfung des unsubstantiierten Befreiungsantrages im Hinblick auf die Schutzgebietsverordnung für unerlässlich. Wir haben mit einem Zeitaufwand von 30 Minuten gezeigt, dass es realisierbare Alternativen gibt, die von der Antragstellerin nicht geprüft wurden und fordern Sie auf, die Vorlage einer Alternativplanung außerhalb des NSG durchzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Hoppe

